

Räumlichkeiten mit Kundenverkehr

■ 5888/11/2008

Nichtraucherschutz in Arbeitsräumen – Übersicht

Zusammengestellt von der ARD-Redaktion

Für Räumlichkeiten, die „von einem **nicht von vornherein beschränkten Personenkreis** ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können“ (= „**Räume öffentlicher Orte**“), dh also va für Räumlichkeiten mit Kundenverkehr, finden sich die Vorschriften über den Nichtraucherschutz va im Tabakgesetz. Nach Einbeziehung des Gastgewerbes durch die Novelle BGBl I 2008/120, ARD 5888/3/2008, ergeben sich dabei mit **1. 1. 2009** folgende Regelungen:

Räume öffentlicher Orte					
Gastronomie ¹⁾	nur ein Gastraum mit weniger als 50 m ²		der KV ²⁾ trifft Regelungen über den Schutz von nichtrauchenden AN	Wirt entscheidet über Rauchverbot	
			keine KV-Regelung	Rauchverbot	
	nur ein Gastraum mit 50 m ² bis 80 m ²	Raumteilung rechtlich zulässig ³⁾		der KV ²⁾ trifft Regelungen über den Schutz von nichtrauchenden AN	es können Raucheräume eingerichtet werden ⁴⁾
				keine KV-Regelung	Rauchverbot
		Raumteilung unzulässig ³⁾		der KV ²⁾ trifft Regelungen über den Schutz von nichtrauchenden AN	Wirt entscheidet über Rauchverbot
				keine KV-Regelung	Rauchverbot
	mindestens 2 getrennte Gasträume		der KV ²⁾ trifft Regelungen über den Schutz von nichtrauchenden AN	Raucheräume ⁴⁾ sind möglich	
			keine KV-Regelung	Rauchverbot	
sonstige Räume öffentlicher Orte (zB Verkaufsräume, Behandlungsräume etc)			Rauchverbot; eigene Raucheräume sind aber möglich ⁵⁾		

Achtung: Für die **Gastronomie** ist eine besondere Schutzbestimmung für Frauen während der Schwangerschaft vorgesehen: **Werdende Mütter** dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, **nicht arbeiten**; für den Zeitraum dieses Arbeitsverbots hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf **Wochengeld** (§ 13a Abs 5 TabakG iVm § 162 Abs 1 ASVG).

Für Räumlichkeiten, die **grundsätzlich nur von Betriebsangehörigen benutzt** werden, ist der Nichtraucherschutz va in § 30 ASchG bzw in sonstigen einschlägigen Vorschriften des Arbeitnehmerschutzrechts geregelt.

Reine Betriebsräumlichkeiten

Reine Betriebsräumlichkeiten

Reine Betriebsräumlichkeiten			
Büroräume oder vergleichbare Arbeitsräume ⁶⁾	Raucher und Nichtraucher gemischt		Rauchverbot
	nur Raucher	spezielle Verbote ⁷⁾ (zB iZm gefährlichen Arbeitsstoffen)	Rauchverbot
		keine speziellen Verbote	Rauchen grundsätzlich möglich
andere Arbeitsräume ⁶⁾	spezielle Verbote ⁷⁾ (zB iZm gefährlichen Arbeitsstoffen)		Rauchverbot
	keine speziellen Verbote		Rauchen grundsätzlich möglich ⁸⁾
Sanitätsräume, Umkleieräume	Rauchverbot		
Aufenthaltsräume, Bereitschaftsräume	für Raucher und Nichtraucher gemeinsam	Maßnahmen zum Schutz vor Tabakrauch	Rauchen grundsätzlich möglich
		kein Schutz vor Tabakrauch	Rauchverbot
	nur für Raucher		Rauchen grundsätzlich möglich
Schlaf- bzw Wohnräume ⁹⁾	Raucher von Nichtrauchern getrennt		Rauchen grundsätzlich möglich
	keine Trennung		Rauchverbot

¹⁾ Räume, die der **Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste** dienen, in Betrieben des Gastgewerbes (siehe dazu ausführlich ARD 5888/3/2008).

²⁾ Welche **Regelungen** der KV treffen muss, ist in § 13a Abs 4 TabakG normiert (siehe dazu ausführlich ARD 5888/3/2008). Auch wenn es derzeit noch keine einschlägigen KV-Bestimmungen gibt, ist doch anzunehmen, dass die KV-Parteien bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Neuregelung im TabakG mit **1. 1. 2009** auch entsprechende Bestimmungen in die Gastgewerbe-KV aufnehmen werden.

³⁾ Hinsichtlich der Zulässigkeit der Raumteilung sind va die bau-, feuer- oder denkmal-schutzrechtlichen Vorschriften ausschlaggebend.

⁴⁾ Voraussetzung für derartige **Raucherräume** in der Gastronomie ist, dass der Tabakrauch nicht in die Nichtraucherräume dringt und dass der Nichtraucherbereich mindestens 50 % der zur Verabreichung von Speisen oder Getränken bestimmten Plätze umfasst und es sich dabei um den Hauptraum im TabakG handelt (§ 13a Abs 2 TabakG).

⁵⁾ Auch bei Räumen öffentlicher Orte, die nicht zu Gastronomiebetrieben gehören, ist für die Zulässigkeit von Raucherräumen Voraussetzung, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt (§ 13 Abs 2 TabakG); auch etwaige arbeitnehmerschutzrechtliche Verbote sind zu beachten (zB iZm gefährlichen Arbeitsstoffen).

⁶⁾ Zur Abgrenzung zwischen „**Büroräumen und vergleichbaren Arbeitsräumen**“ einerseits und anderen Arbeitsräumen andererseits siehe ausführlich ARD 5878/5/2008.

⁷⁾ **Spezielle Rauchverbote** finden sich etwa in § 52 AAV und § 21 BSchV (betreffend Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen), in § 74 AAV und § 42 BSchV (betreffend brandgefährdete Räume), in § 129 BSchV (betreffend Flüssiggasanlagen), in der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung oder in der Verordnung explosionsfähige Atmosphären.

⁸⁾ Im Einzelfall kann dazu weiters die Regelung des § 4 Abs 6 MSchG beachtlich werden, wonach **werdende Mütter**, die selbst nicht rauchen, „soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden [dürfen], bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.“

⁹⁾ Rechtsgrundlage für den Nichtraucherschutz in **Schlafräumen bzw Wohnräumen** ist va § 37 AStV bzw § 39 BSchV.

Top informiert mit LexisNexis: www.lexisnexus.at

■ 5878/5/2008

Rauchen am Arbeitsplatz

WK-Wien Newsletter vom 28. 4. 2008

Rauchverbot

Das Rauchen ist am Arbeitsplatz verboten, wenn aus betrieblichen Gründen **Raucher und Nichtraucher** gemeinsam in einem **Büroraum oder vergleichbaren Arbeitsraum** arbeiten müssen, der nur von Betriebsangehörigen genutzt wird.

Vorsicht: Für Büroräume und vergleichbare Arbeitsräume, in denen Raucher und Nichtraucher gemeinsam arbeiten, besteht ein **Rauchverbot**, ohne dass der Arbeitgeber dies ausdrücklich **anordnen** muss. Das Erteilen einer Rauch-erlaubnis durch den Arbeitgeber an einzelne Mitarbeiter ist unwirksam.

→ **Tipp:** Sind in einem Büroraum oder vergleichbaren Arbeitsraum **nur Raucher** beschäftigt, besteht **kein Rauchverbot**. Es empfiehlt sich daher, bei Personaleinsatz und Personalplanung auf die Rauchgewohnheiten der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen.

Rauchmöglichkeit

Nicht erfasst vom Rauchverbot sind

- Arbeitsräume, die auch von Betriebsfremden genutzt werden, sowie
- Arbeitsräume, die nicht mit einem Büroraum vergleichbar sind.

→ **Tipp:** Der Arbeitgeber hat die **Möglichkeit**, für diese Arbeitsräume ein **Rauchverbot** auszusprechen.

Arbeitsräume, die auch von Betriebsfremden genutzt werden:

Solche Arbeitsräume sind Einrichtungen des Betriebes, die für den Kundenverkehr bestimmt sind. Darunter fallen beispielsweise Gasträume in Restaurants oder Kaffeehäusern, aber auch Auslieferungslager im Einzel- und Großhandel.

Arbeitsräume, die nicht mit einem Büroraum vergleichbar sind:

Kriterien für die Vergleichbarkeit von Arbeitsräumen mit Büroräumen sind

- Größe,
- Ausstattung und
- Zweckbestimmung

des infrage kommenden Raumes.

Fabrikshallen und Räume, in denen die Arbeitsplatzdichte gering ist, sind nicht mit Büroräumen vergleichbar. Es gilt **kein Rauchverbot**.

Räumlichkeiten mit **Arbeitstischen oder Werkbänken** und Stühlen sind hingegen sehr wohl mit Büroräumen vergleichbar. Es gilt ein **Rauchverbot**, sofern nicht ausschließlich Raucher darin beschäftigt werden.

Aufgrund der **Zweckbestimmung** sind Arbeitsräume dann mit Büroräumen vergleichbar, wenn sie bestimmt sind:

- für **büroähnliche fertigungs- und produktionsbezogene Arbeitsvorgänge** (Meisterkoje, Qualitätssicherung, Programmierung, Magazine, Lager) oder
- für Fertigungs- und Produktionsarbeitsvorgänge, die **im Sitzen an Tischen und Werkbänken** durchgeführt werden können (Feinmechanik, Elektrotechnik, Uhrmacher, Optiker, Fernsehreparatur, Computerreparatur).

Auch für solche Arbeitsräume gilt ein **Rauchverbot**, sofern nicht ausschließlich Raucher darin beschäftigt werden.

Rauchpausen

Das AZG sieht **keinen Anspruch auf eigene Rauchpausen** vor. Es sind lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen einzuhalten. In diesen gesetzlichen Ruhepausen unterliegt der Arbeitnehmer, sofern er sich nicht im Betrieb aufhält, keinen Verhaltensvorschriften.

→ **Tipp:** Der Arbeitgeber **kann** den Mitarbeitern das Abhalten von Rauchpausen **gestatten**. Ausdrücklich festhalten sollte er allerdings, dass die Zeit dieser Rauchpausen **keine Arbeitszeit** ist und nicht bezahlt wird.

Vorsicht: Das **eigenmächtige** Abhalten einer Rauchpause stellt **nur unter besonders erschwerenden Umständen** einen **Entlassungsgrund** dar (vgl zB ASG Wien 19. 2. 1998, 27 Cga 250/96y, ARD 4999/9/99, oder ASG Wien 26. 7. 1999, 19 Cga 162/98a, ARD 5162/6/2000). Zu prüfen ist, ob die eigenmächtige Rauchpause ein erhebliches Arbeitszeitversäumnis darstellt, die versäumte Arbeitstätigkeit von Bedeutung ist und ob es zu betrieblichen Nachteilen gekommen ist. Zusätzlich müssen entsprechende **Verwarnungen** ausgesprochen und arbeitsrechtliche Konsequenzen angedroht worden sein.

Anmerkung der Redaktion:

Die wichtigste rechtliche Grundlage für das oben angesprochene Rauchverbot ist § 30 ASchG, der folgenden Wortlaut hat:

„Nichtraucherschutz

§ 30. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass **Nicht-raucher** vor den Einwirkungen von Tabakrauch **am Ar-**

Lohnsteuer und Abgaben

Art.-Nr.:
5878/6/2008

beitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

(2) Wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.

(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass in den **Aufenthaltsräumen und Bereitschaftsräumen** Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In **Sanitätsräumen und Umkleieräumen** ist das Rauchen verboten.“

Im Einzelfall kann dazu weiters die Regelung des § 4 Abs 6 MSchG beachtlich werden, wonach **werdende Mütter**, die selbst nicht rauchen, „soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden [dürfen], bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen

dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.“

Darüber hinaus gilt ein **Rauchverbot** nach dem Tabakgesetz in „**Räumen öffentlicher Orte**“ (§ 13 TabakG); „öffentlicher Ort“ ist dabei „jeder Ort, der von einem **nicht von vornherein beschränkten Personenkreis** ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann“ (vgl § 1 Z 11 TabakG). Allerdings besteht hier auch die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten (vgl § 13 Abs 2 TabakG).

Geschäftslokale und Büroräume mit **Kundenverkehr** fallen daher zwar nicht unter das Rauchverbot des § 30 ASchG, werden aber idR vom **Rauchverbot des TabakG** erfasst werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die **geplante Ausweitung** des Nichtraucherschutzes auf **Gastronomiebetriebe** zu beachten, die bisher vom Rauchverbot des TabakG ausgenommen waren (zu den geplanten Änderungen siehe ausführlich RV 5. 6. 2008, 610 BlgNR 23. GP, ARD 5872/1/2008). (Tu)